

Amtsgericht Dresden
Roßbachstraße 6

01069 Dresden

Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

Berlin, 01.07.2013
199/11 e-je (bitte stets angeben)

**In der Strafsache
gegen Lothar König
- 200 Ls 205 Js 19573/11 -**

Johannes Eisenberg
Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Rechtsanwälte

Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

Bürozeiten:
Mo-Fr 9 - 13 Uhr
Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

* auch Fachanwalt für Strafrecht
in Kooperation mit den Strafverteidigern

RA Bertram Börner, Hannover
RA Gerald Goecke, Kiel
RA Eberhard Kempf, Frankfurt/ Main
RA Uwe Maeffert, Hamburg
RA Christian Richter II, Köln †

** auch Fachanwältin für Strafrecht

beantragen wir,

die Hauptverhandlung auszusetzen.

Am 26. 6. 2013 ist der Verteidigung eine Festplatte mit ca. 200 Stunden Videomaterial zu Händen eines Boten übergeben worden. Diese Festplatte hat wegen des Transports von Dresden nach Berlin die Verteidigung am 27. 6. 2013 erreicht. Sie enthält ca 160 Stunden ungeordneten Videomaterials.

Die Verteidigung war am 28. 6. 2013 anderweitige Verpflichtungen gehindert, das Material zu beginnen zu sichten. Sie hat am Wochenende vom 29. und 30. 6. 2013 die Filme FD 15-147 und FD 15-147 a bis e durch zwei Berufshelfer und der Verteidiger in Augenschein genommen. Die Wahl traf dieses Material, weil die Verteidigung aus dem in den Akten am 14. 3. 2013 durch Zufall bei einer unangekündigten Akteneinsicht an Gerichtsstelle aufgefundenen Material, das dort ungeordnet, uneingeheftet und unpaginiert und ohne Eingangsstempel der Staatsanwaltschaft und/oder des Gerichts lose seit April 2011 einlag und das bei den vorangegangenen Aktenübersendungen der Verteidigung vorenthalten worden war, einen ca. 10 min langen Ausschnitt aus diesem Film kannte. Sie wußte daher, daß sich diese Ordnungsziffern auf Material der 24. Einsatzhundertschaft der Berliner Polizei, also der bereits gehörten Zeugen Denin, Kretschmar und Bohnenkamp bezieht.

Postbank Berlin, Konto-Nr. 568 82-106
(BLZ 100 100 10)
UST-Id-Nr. DE136323401

Die Verteidigung benötigte zur Erschließung und zum Abgleich dieser Filme FD 15-147 und FD 15-147 a bis e sowie der Synoptierung mit dem bekannten Material ca. 18 Arbeitsstunden.

Die Durchsicht dieses Materials hat folgendes ergeben:

Das Material belegt, daß in der Zeit zwischen 9.07 Uhr und 11.30 Uhr mehrfach über den Lautsprecherwagen des Angeklagten versucht wurde, den Einsatzleiter zu finden und dass mehrfach die Kooperation mit der Polizei gesucht wurde. Dies geschah unter anderem durch zwei nordrheinwestfälische Landtagsabgeordnete, und zwar mehrmals. Es wird durch den Lautsprecher durchgesagt, daß man mit der Polizei im Gespräch sei mit dem Ziel, eine Versammlung anzumelden und zu anderen angemeldeten Versammlungen zuzustoßen. Die Bilder belegen, daß die Manifestanten kein verummter Mob, sondern friedliche Demonstranten sind, die von der Polizei festgehalten werden. Die Bilder belegen, dass diese Manifestanten dort eingekesselt sind, daß ein Kessel angeordnet wurde, und daß selbst Einzelpersonen, die ihre Notdurft verrichten wollten, nur nach vorangegangener polizeilicher Durchsuchung den Kessel verlassen durften.

Man hört, daß die Manifestanten über den Lautsprecherwagen um Geduld gebeten werden. Als weitere Demonstranten dazu stoßen, wird darum gebeten, ruhig zu bleiben. Man hört und sieht mehrere weitere Tonquellen, darunter mehrere Megafone, die vor Ort sind und Durchsagen an die Manifestanten richten. Der Lautsprecherwagen ist nicht die einzige Tonquelle. Man sieht, daß der Lautsprecherwagen nicht leitet oder tonangebend ist. Trotz seiner Durchsagen zieht der Großteil der Demonstration vor Eintreffen der zweiten Gruppe nach hinten ab, der Lautsprecherwagen bleibt mit einem kleinen Rest stehen;

Man sieht und hört, daß es keinerlei Ansprachen der Polizei an die Manifestanten gibt, während der gesamten Zeit nicht, aber daß die Manifestanten dort festgehalten werden und in keine Richtung Abzug ermöglicht wird. Es gibt für den Kessel keine Begründung, es findet keine Versammlungsauflösung statt.

Man hört aus den Mitteilungen des Kamera führenden Pol-Beamten: Die Polizei wollte, dass die aus Richtung Bergstraße hinzuziehende Demonstrantengruppe (Tat zu 2.4.) mit der anderen fusioniert. Die heranziehenden Demonstranten wollten entgegen dieses Wunsches nicht zu den anderen Demonstranten in den Kessel.

Man sieht: Es gab keine Zangentaktik der Demonstranten, wie sie die Anklage behauptet. Dies ist eine Erfindung gegen den klaren Inhalt der vorhandenen der Videodokumentation.

Dieses Material hat den die Auswahl treffenden Polizeibeamten Unger, Beutenmüller und Dürlich sowie Beck vorgelegen. Sie haben vorsätzlich die gegen die These, daß der Angeklagte die Demonstration geleitet und geführt hat, sprechenden Teile des Materials ausgesondert und Staatsanwaltschaft und Gericht nicht vorgelegt. Man kann nach den Erkenntnissen nicht ausschließen,

dass bei der Polizei in der Gruppe Unger, Beutenmüller und Dürlich unter der Aufsicht des Beck eine Art Fälscherwerkstatt betrieben wurde. Das Material ist durch Schnitte regelrecht verfälscht und auf den Angeklagten focussiert worden.

Ferner: Eine weitere bislang nur stichprobenartige Durchsicht des weiteren Materials hat gezeigt, daß es sachverhaltsrelevantes Material gibt, das die Gruppe Unger, Dürlich und Beutenmüller entweder nicht erschlossen oder in dem Vermerk vom Dürlich vom 26. 6. 2013, der der Verteidigung zugeleitet wurde, nicht erwähnt hat. Der Film FD – 15 – 3 ist dort nicht erwähnt. Er zeigt aber das Geschehen in der Nöthnitzerstraße zum Anklagekomplex 2, man sieht die Einkesselungssituation und eine friedliche Demonstrantenschar, nicht einfarbig gekleidet, mit und Parteiemblemen, einem Plakat mit einer Friedenstaube etc.. Dieses Material ist mangels Zeit bislang von der Verteidigung nicht abschließend erschlossen.

Der Vorwurf der Fälschung und Manipulation des Videomaterials ergibt sich aus weiteren, ebenfalls bislang nur oberflächlich und cursorisch von der Verteidigung erschlossenen Materials, nämlich das Material, das die Situation vor 9.07 Uhr am Tatort der angeklagten Tat zu 1. wiedergibt (vgl. FD 15-04, FS 15-05, ca. eine halbe Stunde Material, die Verteidigung benötigte dafür zwei weitere Stunden Bearbeitungszeit). Dies Material hat die Verteidigung erschlossen, weil es die beiden ersten im Vermerk vom 26. 6. 201 von Dürlich aufgelisteten Spuren sind. Das Material war bislang in der Akte nicht enthalten. Behauptet wurde in der Akte und von der Anklagebehörde, daß es zu dieser Situation kein Videomaterial gäbe. Der Zeuge Pfeil hat behauptet, und darauf wurde die Anklage gestützt, und diese Behauptung hat er in der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten als Zeuge wiederholt, daß der Angeklagte am Tatort mit dem blauen Lautsprecherwagen war. Das ist gelogen. Das Videomaterial zeigt, daß dort ab 8.45 Uhr ein weißer, und kein blauer Lautsprecherwagen in der Demonstration zu sehen. Den Zeugen Pfeil mußten wir daher wegen einer dem Gericht zugemuteten Falschaussage zwischenzeitlich anzeigen.

Danach steht Folgendes fest:

Der Zeuge Unger, einer der drei das Videomaterial sichtenden Polizeibeamten hat in der Hauptverhandlung vom 20. 6. 2013 behauptet, wenig Erinnerung an den konkreten Bearbeitungsprozeß zu haben. Er wollte sich nicht einmal daran erinnern, wann der Bearbeitungsprozeß der Suche nach Material *gegen den Angeklagten König* begann. Er hat angegeben, dass er zusammen mit zwei weiteren Kollegen die ca. 200 Stunden Videomaterial gesichtet, katalogisiert und ausgewertet und davon nur das zur „Akte König“ genommen hat, was er als aussagefähig für den Verdacht von Straftaten im Zusammenhang mit dem blauen Lautsprecherwagen gehalten hat. Die vom Zeugen Unger beschriebene Excel-Liste, die die Gruppe Unger, Beutenmüller und Dürlich gefertigt hat, ist bislang nicht zur Akte gelangt.

Die Anklage selbst, so hat Unger behauptet, sei ihm unbekannt, sie sei auch mit ihm nicht abgestimmt worden, sodass er keine Angaben zur Anklagerelevanz

des ausgesonderten und nicht zur Akte genommenen Videomaterials machen könne. Der Zeuge Unger hat dazu angegeben, dass die Auswahl, die seitens der Polizei-Gruppe getroffen wurde, nicht seitens der Staatsanwaltschaft überprüft wurde. Er habe seine Auswahl weder der Staatsanwaltschaft vorgeführt, noch kenne diese nach seinem Wissen das Material, das er bzw. seine Kollegen für unerheblich gehalten haben.

Demnach hat die Staatsanwaltschaft selbst das Videomaterial, das nicht zur Akte genommen wurde, nicht gesichtet und dessen etwaige Beweisrelevanz nicht überprüft. Sie kennt es so wenig wie die Verteidigung. Das Material lag jedenfalls der Gruppe Unter, Dürlich und Beutenmüller vor, wie der Vermerk vom 26. 6. 2013 erweist. Das Material ist absolut beweisrelevant. Dies zeigen schon die nach kursorischer Durchsicht gewonnenen, oben referierten Erkenntnisse.

Es ist daher nun erforderlich, das gesamte Material seitens der Verteidigung zu sichten. Das bedeutet mindestens 400 bis 500 Stunden Bearbeitungsaufwand. Es ist nicht möglich, die Sichtung auf bestimmte Teile zu beschränken. Dies würde bedeuten, den selben Fehler zu machen, den bereits die Polizei gemacht hat. Wenn der Zeuge POM Unger sagt, er hat nur dasjenige Material zur Akte gereicht, auf dem nach seiner Auffassungen Dinge zu sehen sind, die im Zusammenhang mit vermeintlichen Straftaten des Lautsprecherwagens stehen, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass entlastendes Material nicht zur Akte gelangt ist. Das genau hat die bislang nur kursorische Erschließung einigen wenigen Materials bereits bewiesen. Denn das Material vor 9.07 zum Tatkomplex 1. ist nicht zur Akte gelangt, weil dort das Fahrzeug des Angeklagten nicht zu sehen ist.

Die Verteidigung kann derzeit nicht ausschließen, daß von der Gruppe Unter, Dürlich und Beutenmüller intentional Material der Akte vorenthalten wurde, das das Anklageergebnis konterkariert. Es wird daher erforderlich sein, das gesamte vorhandene Material selbst zu sichten und sich auf eine Vorauswahl, von wem auch immer, nicht zu verlassen, oder das gesamte Material in der Hauptverhandlung in Augenschein zu nehmen.

Dass sich die Verfahrensbeteiligten nicht auf die Auswahl der Polizei verlassen können, zeigt sich exemplarisch bei der Tatziffer 1. Der Lautsprecherwagen des Angeklagten war nicht am Tatort. Herr Unger hat deshalb logischerweise auch kein Video an die Staatsanwaltschaft überreicht. Dennoch hat die Staatsanwaltschaft – mit der Suggestion, es gäbe von dem Tatgeschehen kein Videomaterial – auf der Grundlage der Lügen des Zeugen Pfeil Anklage erhoben. Nur eine vollständige Sichtung des Materials durch die Staatsanwaltschaft hätte diesen Fehler frühzeitig aufdecken können.

Diese Sichtung ist nun durch alle Beteiligten nachzuholen. Sie ist jedoch angesichts des Umfangs des Materials nicht während laufender Hauptverhandlung möglich. Beide Verteidiger haben ein mindestens durchschnittlich gefülltes Dezernat. Der Unterzeichnende ist auf dem Gebiete des Presserechts tätig und hat in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von Eilsachen zu bearbeiten. Beide Verteidiger haben umfangreiche Strafsachen zu

bearbeiten, unter anderem muss noch im Juli eine umfangreiche Revision formell begründet werden. Daneben stehen die Jahresurlaube an, der Unterzeichnende muss zudem im August ca. 14 Tage mit einem Mandanten nach Tansania reisen. Es ist daher schlechterdings nicht möglich, neben der laufenden Hauptverhandlung das Material zu sichten, zu bewerten und zu ergänzenden Beweisanträgen und -erhebungen zu verarbeiten.

Eisenberg, Rechtsanwalt